

Großherzogliche Verordnung vom 7. Oktober 2004 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung¹

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

- unter Hinweis auf Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 30. Juni 1976 über 1. die Schaffung eines Beschäftigungsfonds; 2. die Regelung für die Gewährung von Arbeitslosengeld;
- unter Hinweis auf das Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung, insbesondere der Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 14, 16, 17, 29, 32 und 33;
- in Kenntnis der Stellungnahme des Obersten Rates für Menschen mit Behinderung;
- in Kenntnis der Stellungnahmen der Handwerkskammer, der Kammer für Privatangestellte, der Handelskammer, der Arbeiterkammer, der Kammer für Beamte und öffentliche Bedienstete und der Landwirtschaftskammer;
- nach Anhörung unseres Staatsrates;
- mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;
- in Kenntnis des Berichts unserer Ministerin für Familie und Integration, unseres Ministers für Arbeit und Beschäftigung und nach Beratung der Regierung;

erlassen:

¹ Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Titel 1: Arbeitsweise der Ärztekommision und der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern mit Behinderung

Kapitel 1. Die Arbeitsweise der Ärztekommision

Abschnitt 1. Allgemeines

Art. 1.

Der Präsident der Ärztekommision wird mit der Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder der Ärztekommision gewählt.

Ist das Amt des Präsidenten infolge des Rücktritts oder des Todes des ordentlichen Mitglieds frei geworden, wählt die Kommission aus den Reihen ihrer ordentlichen Mitglieder einen neuen Präsidenten, der die Amtszeit seines Vorgängers beendet.

Die Ärztekommision gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Verfahren für die Sitzungseinladung, Beratung und Abstimmung der Kommission festlegt und durch großherzogliche Verordnung genehmigt wird.

Die Ärztekommision tritt an dem Tag, zu der Zeit und an dem Ort zusammen, die der Präsident in der schriftlichen Sitzungseinladung festgelegt hat. Die Verwaltungsaufgaben der Ärztekommision werden von einer Verwaltungseinheit innerhalb des Dienstes für Arbeitnehmer mit Behinderung der Arbeitsverwaltung wahrgenommen.

Der Präsident lädt die Mitglieder der Ärztekommision zur Sitzung ein. Außer in dringenden Fällen sind die Sitzungseinladungen zusammen mit den Akten, denen insbesondere die in den nachstehenden Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 und Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 definierten Dokumente beizufügen sind, mindestens acht Tage vor dem für die Sitzung der Kommission vorgesehenen Datum zu versenden.

Jedes ordentliche Mitglied der Kommission, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies seinem Stellvertreter mit und übermittelt ihm die Akte mit den Dokumenten, die er zusammen mit der Sitzungseinladung erhalten hat.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Art. 2.

Die Mitglieder der Ärztekommision, die Experten und der Sekretär der Kommission, die auf Antrag der Kommission an der Sitzung teilnehmen, haben

Anspruch auf eine Sondervergütung, die wie folgt festgelegt wird:

Funktion	Vergütung	Beamter/ Regierungsangestellter	Selbständiger/ Angestellter in der Privatwirtschaft
Präsident	30 €	Pro Sitzung	Pro Stunde
Mitglied	25 €	Pro Sitzung	Pro Stunde
Experte	25 €	Pro Sitzung	Pro Stunde
Sekretär	25 €	Pro Sitzung	Pro Stunde

Den Mitgliedern der Ärztekommision, dem Sekretär und den bei der Sitzung anwesenden Experten werden außerdem ihre Reisekosten gemäß den in der großherzoglichen Verordnung vom 5. August 1993 über die Aufenthalts- und Umzugskosten für Beamte und Regierungsangestellte festgelegten Modalitäten erstattet.

Art. 3.

Die Mitglieder der Ärztekommision, die Mitglieder des Sekretariats und die Experten unterliegen dem Berufsgeheimnis.

Art. 4.

1. Das Sekretariat prüft die eingereichten Anträge und informiert die Antragsteller über die fehlenden Dokumente sowie über alle zusätzlichen Dokumente, die auf Antrag der Ärztekommision vorzulegen sind.
2. Das Sekretariat ist zuständig für die Mitteilung der Entscheidungen der Kommission, für die Übermittlung von Akten, die gemäß dem Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung, im Folgenden „das Gesetz“ genannt, und dem nachstehenden Artikel 9 durchzuführen sind, sowie für die Entgegennahme und Hinterlegung von Dokumenten im Namen der Ärztekommision.

3. Das Sekretariat erstellt über jede Sitzung ein Protokoll. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

Abschnitt 2. Verfahren für die Anerkennung des Status eines Arbeitnehmers mit Behinderung

Art. 5.

(1) Der Antrag auf Anerkennung des Status eines Arbeitnehmers mit Behinderung ist schriftlich auf einem von der Ärztekommision ausgearbeiteten Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. Dokumente, die über die berufliche Situation und die Qualifikationen des Antragstellers Auskunft geben

a) Wenn der Antragsteller für ein Unternehmen mit rechtmäßigem Sitz auf luxemburgischem Gebiet arbeitet, sind seinem Antrag folgende Dokumente beizufügen:

- eine Kopie des Arbeitsvertrages mit seinem derzeitigen Arbeitgeber, dessen Unternehmen seinen rechtmäßigen Sitz im Großherzogtum Luxemburg hat;
- eine gültige Arbeitserlaubnis, die gemäß dem geänderten Gesetz vom 28. März 1972 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und der großherzoglichen Verordnung vom 12. Mai 1972 zur Festlegung der Maßnahmen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg ausgestellt wurde, oder eine gleichwertige Bescheinigung;
- eine vom Gemeinsamen Zentrum für soziale Sicherheit ausgestellte Beitrittsbescheinigung;
- jedes Dokument, das über die berufliche Qualifikation des Antragstellers Auskunft gibt, wie z.B. Studien- oder Ausbildungsnachweise, Diplome, Informationen über die Arbeit und die Aufgaben, die der Antragsteller bei seinem Arbeitgeber erfüllt;
- eine Kopie des kürzlich vom zuständigen Arbeitsmediziner ausgestellten Tauglichkeitsberichts.

b) Wenn der Antragsteller ein Arbeitssuchender ist, sind dem Antrag folgende Dokumente beizufügen:

- eine von der Arbeitsvermittlung der Arbeitsverwaltung des

- Großherzogtums Luxemburg ausgestellte Eintragungsbescheinigung;
- jedes Dokument, das über die berufliche Qualifikation des Antragstellers Auskunft gibt, wie z.B. Studien- oder Ausbildungsnachweise, Diplome, Informationen über die Arbeit und die Aufgaben, die der Antragsteller vor seiner Eintragung bei der Arbeitsverwaltung ausgeübt hat;
 - eine vom Gemeinsamen Zentrum für soziale Sicherheit ausgestellte Pflichtmitgliedschaftsbescheinigung.

2. Dokumente, die über die verringerte Arbeitsfähigkeit und den allgemeinen Gesundheitszustand des Antragstellers informieren:

- ein aktueller und ausführlicher medizinischer Bericht des behandelnden Arztes, in dem die vermuteten Ursachen der angeblichen Verringerung der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers aufgeführt sind und der gegebenenfalls Einzelheiten über seinen Gesundheitszustand und die voraussichtliche Entwicklung seines Gesundheitszustandes enthält. Der medizinische Bericht kann auf Antrag der Ärztekommision durch den Bericht eines Arbeitspsychologen ergänzt werden;
- eine aktuelle und detaillierte medizinische Untersuchung durch den Arbeitsmediziner der Arbeitsverwaltung, die die Verringerung der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers aufzeigt und über seine Eignung für eine Beschäftigung auf dem normalen Arbeitsmarkt oder in einer geschützten Werkstätte entscheidet, falls der Antragsteller ein Arbeitssuchender ist

3. ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine gleichwertige Bescheinigung;

4. Dokumente, die die Eigenschaft als gesetzlicher Verwalter oder gesetzlicher Vertreter belegen, wenn der Antragsteller bei seinen Handlungen vertreten werden muss:

- wenn der Antragsteller ein geschützter Erwachsener im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Titels XI des Buchs 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, ist dem Antrag eine Abschrift des Urteils oder ein Auszug aus dem Zivilregister oder eine gleichwertige Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller der gesetzliche Vertreter des Antragstellers ist

(2) Die Ärztekommision kann vom Antragsteller oder von einem Experten jedes Dokument anfordern, das sie für nützlich oder unerlässlich hält, um über die

Anerkennung des Status des Antragstellers als Arbeitnehmer mit Behinderung zu entscheiden.

Sie kann über den medizinischen Inspektor der Abteilung für Arbeitsmedizin des Gesundheitsministers alle medizinischen Unterlagen anfordern, die der zuständige Arbeitsmediziner benötigt, um über die in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes genannten medizinischen Kriterien zu entscheiden.

(3) Der Antrag auf Anerkennung des Status eines Arbeitnehmers mit Behinderung muss vom Antragsteller oder seinem Vertreter unterschrieben und datiert werden. Wenn der Antragsteller bei seinen Handlungen vertreten werden muss, wird der Antrag von seinem gesetzlichen Vertreter oder vom gesetzlichen Verwalter unterzeichnet.

Art. 6

1. Bei der Bestimmung des Status eines Arbeitnehmers mit Behinderung wird gegebenenfalls die Existenz einer Verringerung des individuellen Arbeitspotentials im Verhältnis zur früheren beruflichen Tätigkeit berücksichtigt. Die Bedeutung der Restarbeitskapazität im Verhältnis zu den Möglichkeiten einer baldigen Rückkehr an den Arbeitsplatz oder der Wiedereingliederungsfähigkeit der betreffenden Person ist ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Die zuständigen Einrichtungen der sozialen Sicherheit und der Nationale Solidaritätsfonds sind verpflichtet, der Ärztekommision die in ihrem Besitz befindlichen Informationen zu übermitteln, die für die Entscheidung der Ärztekommision über den Antrag des Antragstellers auf Anerkennung des Status eines Arbeitnehmers mit Behinderung erforderlich sind.

Art. 7.

Der Antragsteller ist verpflichtet, an den von der Kommission für angemessen erachteten Prüfungen und Untersuchungen mitzuwirken. Kommt der Antragsteller nicht innerhalb von 15 Tagen einer diesbezüglichen Aufforderung per Einschreiben nach, kann die Ärztekommision den Antrag des Antragstellers ablehnen.

Art. 8.

Der Präsident der Ärztekommision oder sein Stellvertreter unterzeichnet die Entscheidungen der Kommission zusammen mit dem Sekretär der Kommission, der das Protokoll der Sitzung der Ärztekommision erstellt und dafür sorgt, dass der Antragsteller gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes per Einschreiben über die Entscheidung informiert wird.

Art. 9.

Sobald die Entscheidung der Ärztekommision über die Anerkennung des Status eines Arbeitnehmers mit Behinderung endgültig ist, muss sich der Arbeitnehmer beim Behindertendienst der Arbeitsverwaltung oder bei einer ihrer Agenturen registrieren lassen. Der Dienst erstellt eine Registrierungsbescheinigung, die zusammen mit der Akte versandt wird, die die Ärztekommision der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung zur Entscheidung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes und zur Festlegung der Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer mit Behinderung gemäß Artikel 8 des Gesetzes übermittelt.

Die der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung übermittelte Akte enthält alle Informationen und Belege, die vom Antragsteller vorgelegt wurden und es der Kommission ermöglichen, ihre Entscheidungen über die berufliche Orientierung und Wiedereingliederung der Arbeitnehmer mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt und in einer geschützten Werkstätte zu treffen, sowie die Maßnahmen festzulegen, die dem Direktor der Arbeitsverwaltung gemäß Artikel 8 des Gesetzes vorgeschlagen werden sollen, nämlich:

- der Antrag auf Anerkennung des Status eines Arbeitnehmers mit Behinderung, der vom Antragsteller oder seinem Vertreter mit der endgültigen Entscheidung der Ärztekommision zur Anerkennung des

- Status eines Arbeitnehmers mit Behinderung gestellt wird,
- die vom Dienst für behinderte Arbeitnehmer ausgestellte Registrierungsbescheinigung,
 - die in Artikel 5 Absatz 1 dieser großherzoglichen Verordnung aufgeführten Dokumente.

Abschnitt 3. Verfahren zur Erlangung des Einkommens für schwerbehinderte Personen

Art. 10.

(1) Der Antrag auf Erlangung des Einkommens für schwerbehinderte Personen ist schriftlich auf einem von der Ärztekommision ausgearbeiteten Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde oder eine gleichwertige Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlangung des Einkommens mindestens achtzehn Jahre alt ist;
2. Dokumente, die über die verringerte Arbeitsfähigkeit und den allgemeinen Gesundheitszustand des Antragstellers informieren:
 - ein aktueller und ausführlicher medizinischer Bericht des behandelnden Arztes, in dem die vermuteten Ursachen der Arbeitsunfähigkeit des Antragstellers aufgeführt sind und der darlegt, dass die Behinderung vor dem 65. Lebensjahr erworben wurde, und gegebenenfalls Einzelheiten über seinen Gesundheitszustand und die voraussichtliche Entwicklung seines Gesundheitszustandes enthält;
 - eine aktuelle und detaillierte medizinische Untersuchung durch den Arbeitsmediziner der Arbeitsverwaltung, die den Grad der Verringerung der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers angibt und feststellt, dass der Gesundheitszustand des Antragstellers so ist, dass jede Anstrengung kontraindiziert ist; wenn der Antragsteller ein Arbeitssuchender ist;
3. ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine gleichwertige Bescheinigung;
4. Dokumente, die die Eigenschaft des gesetzlichen Verwalters belegen, wenn der Antragsteller bei seinen Handlungen vertreten werden muss;
5. eine kürzlich von der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers ausgestellte

Wohnsitzbescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller berechtigt ist, sich auf dem Gebiet des Großherzogtums aufzuhalten, dass er dort seinen Wohnsitz hat und tatsächlich dort wohnt, und aus der die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg hervorgeht.

(2) Die Ärztekommision kann vom Antragsteller oder von einem Experten jedes Dokument anfordern, das sie für nützlich oder unerlässlich hält, um über die Verringerung der Arbeitsfähigkeit und den Gesundheitszustand des Antragstellers zu entscheiden.

Sie kann über den medizinischen Inspektor der Abteilung für Arbeitsmedizin des Gesundheitsministers alle medizinischen Unterlagen anfordern, die der zuständige Arbeitsmediziner benötigt, um über die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c) des Gesetzes genannten medizinischen Kriterien zu entscheiden.

(3) Der Antrag auf Erlangung des Einkommens für schwerbehinderte Personen muss vom Antragsteller oder seinem Vertreter unterschrieben und datiert werden. Wenn der Antragsteller bei seinen Handlungen vertreten werden muss, wird der Antrag von seinem gesetzlichen Vertreter oder vom gesetzlichen Verwalter unterzeichnet.

Art. 11.

Die zuständigen Einrichtungen der sozialen Sicherheit und der Nationale Solidaritätsfonds sind verpflichtet, der Ärztekommision die in ihrem Besitz befindlichen Informationen zu übermitteln, die für die Entscheidung der Ärztekommision über den Antrag des Antragstellers auf Erlangung des Einkommens für schwerbehinderte Personen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c) des Gesetzes erforderlich sind.

Der Antragsteller ist verpflichtet, an den von der Kommission für angemessen erachteten Prüfungen und Untersuchungen mitzuwirken. Kommt der Antragsteller nicht innerhalb von 15 Tagen einer diesbezüglichen Aufforderung per Einschreiben nach, kann die Ärztekommision den Antrag des Antragstellers ablehnen.

Art. 12.

(1) Der Präsident der Ärztekommision oder sein Stellvertreter unterzeichnet die Entscheidungen der Kommission zusammen mit dem Sekretär der Kommission, der

das Protokoll der Sitzung der Ärztekommision erstellt und dafür sorgt, dass dem Antragsteller die Entscheidung per Einschreiben innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum, an dem der Antrag als eingegangen gilt, mitgeteilt wird.

(2) Nachdem die von der Ärztekommision getroffene Entscheidung endgültig geworden ist, übermittelt die Kommission ihre Entscheidung zusammen mit dem Antrag und den im vorstehenden Artikel 10 genannten Dokumenten unverzüglich an den Fonds, um das Einkommen für schwerbehinderte Personen auszuzahlen.

Art. 13.

(1) Nach Erhalt der von der Ärztekommision übermittelten endgültigen Entscheidung prüft der Fonds ferner, ob die Alters- und Aufenthaltsbedingungen erfüllt sind, und entscheidet über die Gewährung oder Verweigerung des Einkommens für schwerbehinderte Personen. Der Fonds informiert die Ärztekommision über seine Entscheidung.

(2) Der Antragsteller des Einkommens für schwerbehinderte Personen ist verpflichtet, alle seine Berufs- und Ersatzeinkünfte, die er nach luxemburgischem oder ausländischem Recht erhält, dem Fonds zu melden. Die zuständigen Einrichtungen der sozialen Sicherheit sind verpflichtet, unverzüglich und sobald der Fonds sie mit der Angelegenheit befasst hat, Daten über Leistungen jeglicher Art, die der Antragsteller erhalten hat, zu übermitteln, damit der Fonds die Höhe des Einkommens für schwerbehinderte Personen ermitteln kann.

Art. 14.

Die Rückerstattung der vom Fonds vorgestreckten Beträge für das Einkommen schwerbehinderter Personen erfolgt innerhalb der Grenzen und in Übereinstimmung mit den Garantien der Artikel 26, 27, 28 Absatz 2 und 28 Absatz 3 des geänderten Gesetzes vom 29. April 1999 über die Einführung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen.

Kapitel 2: Die Arbeitsweise der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern mit Behinderung

Abschnitt 1. Allgemeines

Art. 15.

1. Die Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung, im Folgenden mit der Abkürzung „KOW“ bezeichnet, tritt an einem Tag, zu einer Zeit und an einem Ort zusammen, die vom Präsidenten festgelegt werden.
2. Die KOW gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Verfahren für die Sitzungseinladung, Beratung und Abstimmung der Kommission festlegt und durch großherzogliche Verordnung genehmigt wird.
3. Außer in dringenden Fällen sind die Sitzungseinladungen zusammen mit den Akten, denen die im vorstehenden Artikel 9 definierten Dokumente beizufügen sind, mindestens acht Tage vor dem für die Sitzung der Kommission vorgesehenen Datum zu versenden.
Jedes ordentliche Mitglied der Kommission, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies seinem Stellvertreter mit und übermittelt ihm die Verwaltungsakte mit den Dokumenten, die er zusammen mit der Sitzungseinladung erhalten hat.
4. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Art. 16.

Die Mitglieder der KOW, die Experten und der Sekretär der Kommission, die auf Antrag der Kommission an der Sitzung teilnehmen, haben Anspruch auf eine Sondervergütung, die wie folgt festgelegt wird:

Funktion	Vergütung	Beamter/ Regierungsangestellter	Selbständiger/ Angestellter in der Privatwirtschaft
Präsident	30 €	Pro Sitzung	Pro Stunde

Mitglied	25 €	Pro Sitzung	Pro Stunde
Experte	25 €	Pro Sitzung	Pro Stunde
Sekretär	25 €	Pro Sitzung	Pro Stunde

Den Mitgliedern der KOW, dem Sekretär und den bei der Sitzung anwesenden Experten werden außerdem ihre Reisekosten gemäß den in der großherzoglichen Verordnung vom 5. August 1993 über die Aufenthalts- und Umzugskosten für Beamte und Regierungsangestellte festgelegten Modalitäten erstattet.

Art. 17.

Die Mitglieder der KOW, die Mitglieder des Sekretariats und die Experten unterliegen dem Berufsgeheimnis.

Art. 18.

Die Aufgaben des Sekretariats der KOW für die Durchführung von Verfahren vor der KOW sind identisch mit denen des Sekretariats der Ärztekommision.

Abschnitt 2. Verfahren der beruflichen Orientierung und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern mit Behinderung

Art. 19.

Nachdem der Sekretär der Ärztekommision die Verwaltungsakte des Antragstellers gemäß dem vorstehenden Artikel 9 übermittelt hat, bestätigt der Sekretär der KOW den Empfang der Akte, die mit dem Datum des Eingangs bei der KOW gekennzeichnet ist.

Der Präsident lädt die Mitglieder der KOW zur Sitzung ein. Außer in dringenden Fällen sind die Sitzungseinladungen zusammen mit den Akten, denen die im vorstehenden Artikel 9 definierten Dokumente beizufügen sind, mindestens acht Tage vor dem für die Sitzung der Kommission vorgesehenen Datum zu versenden.

Jedes ordentliche Mitglied der Kommission, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies seinem Stellvertreter mit und übermittelt ihm die Akte mit den Dokumenten, die er zusammen mit der Sitzungseinladung erhalten hat.

Art. 20.

Die KOW, die eine begründete Entscheidung über die berufliche Orientierung des Arbeitnehmers mit Behinderung auf dem normalen Arbeitsmarkt oder in einer geschützten Werkstätte treffen muss, trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers und der tatsächlichen Möglichkeiten der Integration zum Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zu einer Arbeitsstelle auf dem normalen Arbeitsmarkt oder in einer geschützten Werkstätte.

Im Hinblick auf eine berufliche Orientierung auf dem gewöhnlichen Arbeitsmarkt oder in einer geschützten Werkstätte kann die KOW insbesondere die folgenden Elemente berücksichtigen:

- die Bildungs- und Beschäftigungsvorgeschichte des Arbeitnehmers mit Behinderung;
- die vom Antragsteller geäußerten Wünsche und die intellektuellen und physischen Fähigkeiten des Antragstellers, sich an die Ausübung und das Erlernen eines Berufes anzupassen;
- die Bedürfnisse des Arbeitnehmers mit Behinderung unter Berücksichtigung der Art und des Grades seiner Behinderung, seiner früheren und verbleibenden Arbeitsfähigkeit, wie sie vom behandelnden Arzt in seinem medizinischen Bericht festgestellt wurden;
- die ärztliche Untersuchung durch den Arbeitsmediziner der Arbeitsverwaltung, bei der die Verringerungsrate der Arbeitsfähigkeit des Arbeitssuchenden angegeben wird und über die Eignung des Antragstellers für eine Beschäftigung auf dem normalen Arbeitsmarkt oder in einer geschützten Werkstätte entschieden wird, sowie gegebenenfalls sein Vorschlag für Beratungsmaßnahmen, die ihn zur Beschäftigung auf dem normalen Arbeitsmarkt oder in einer geschützten Werkstätte führen sollen;
- die Beurteilung durch einen Arbeitspsychologen der Arbeitsverwaltung;
- die Beurteilung eines oder mehrerer Leitungsorgane der geschützten Werkstätten hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit des Antragstellers in einer geschützten Werkstätte.

Art. 21.

Die KOW kann vom Arbeitnehmer mit Behinderung oder von einem Experten jedes Dokument anfordern, das sie für nützlich oder unerlässlich hält, um über die berufliche Orientierung oder die Wiedereingliederung des Arbeitnehmers mit Behinderung zu entscheiden. Sie kann bei Bedarf alle Personen hinzuziehen, deren Mitwirkung ihr aufgrund ihrer Kompetenz oder Funktion sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben für nützlich hält.

Die zuständigen Einrichtungen der sozialen Sicherheit und der Nationale Solidaritätsfonds übermitteln unverzüglich und sobald der Präsident der KOW sie mit der Angelegenheit befasst hat, die Daten der betroffenen Personen, die die KOW für ihre Entscheidung über die berufliche Orientierung und Wiedereingliederung des Arbeitnehmers mit Behinderung für nützlich erachtet hat.

Art. 22.

Der Arbeitnehmer mit Behinderung ist verpflichtet, an den von der Kommission für angemessen erachteten Prüfungen und Untersuchungen mitzuwirken. Kommt er einer an ihn adressierten Aufforderung per Einschreiben nicht innerhalb von 15 Tagen nach, kann die Kommission den Antrag des Antragstellers ablehnen.

Art. 23.

Der Präsident der KOW oder sein Stellvertreter unterzeichnet die Entscheidungen der Kommission zusammen mit dem Sekretär der Kommission, der das Protokoll der Sitzung der KOW erstellt und dafür sorgt, dass dem Antragsteller die Entscheidung per Einschreiben innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum, an dem der Antrag bei der Kommission eingeht, mitgeteilt wird.

Abschnitt 3. Festlegung von Form und Inhalt der Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. September 2003 über Arbeitnehmer mit Behinderung

Art. 24. Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, Ausbildung, Rehabilitation und Umschulung

Der Direktor der Arbeitsverwaltung entscheidet über die vollständige oder teilweise finanzielle Deckung der Kosten für die berufliche Orientierung,

Ausbildung, Rehabilitation und Umschulung.

Zu den Kosten gehören insbesondere die Entschädigungen für Einübung, Einarbeitung, Rückkehr an den Arbeitsplatz sowie andere Kosten im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen, insbesondere Anmeldegebühren, Transportkosten, Verpflegungskosten, Unterrichtsmaterial. Die Kosten werden dem Bewerber gegen Vorlage einer quitierten Rechnung oder direkt an das Ausbildungsinstitut erstattet.

Art. 25. Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung

1. Die Stellungnahme der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung gemäß Artikel 8 und 15 des Gesetzes beruht unter anderem auf einem oder mehreren der nachstehend aufgeführten Kriterien:
 - dem Leistungsverlust des Arbeitnehmers mit Behinderung aufgrund der Verringerung seiner Arbeitsfähigkeit;
 - der vorhersehbaren Entwicklung der Behinderung;
 - den Bedingungen für die Anpassung des Arbeitnehmers mit Behinderung an die Arbeitsumgebung;
 - der Situation auf dem regulären Arbeitsmarkt;
 - der Einhaltung der obligatorischen Quote durch den Arbeitgeber;
 - der Erfüllung der Verpflichtung des Arbeitgebers, der Arbeitsverwaltung freie Stellen gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes zu melden;
 - den Bemühungen des Arbeitgebers um die Erhaltung von Arbeitsplätzen zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderung;
 - dem Bestehen eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem Arbeitsplatz und der vorgeschlagenen Maßnahme;
 - der Art und Dauer der auszuführenden Arbeit;
 - den Mobilitäts- und der Zugänglichkeitsproblemen des Arbeitnehmers;
 - den Schlussfolgerungen, die sich aus einer Untersuchung des Arbeitsplatzes, der mit dem Arbeitnehmer mit Behinderung besetzt werden soll, und einem Bericht über die Defizite und die Restarbeitskapazität des Arbeitnehmers ergeben, der vom zuständigen Arbeitsmediziner erstellt wird.

2. Die staatliche Beteiligung liegt zwischen 40% und 100% der Bruttolöhne, einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen.

- Für den Fall, dass der Arbeitnehmer mit Behinderung am Ende seiner Umschulung und seiner Berufserfahrung an seinem neuen Arbeitsplatz eine Leistung erworben hätte, die der Leistung eines nicht behinderten Arbeitnehmers entspricht, wird der Beitrag zu den Lohnkosten vom Direktor der Arbeitsverwaltung auf der Grundlage einer begründeten Stellungnahme der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung festgelegt.

- Die Beteiligungsquote kann vom Direktor der Arbeitsverwaltung auf der Grundlage der begründeten Stellungnahme der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung je nach der Entwicklung der Behinderung und der Anpassung des Arbeitnehmers mit Behinderung an das Arbeitsumfeld regelmäßig überprüft werden.

3. Zum Zweck der Festlegung der Beteiligungsquote kann die Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung, falls erforderlich, ein Gutachten der Ärztekommision über den Gesundheitszustand des Antragstellers anfordern.

4. Bei einer Verschlimmerung der Behinderung kann der Arbeitgeber einen Antrag auf Erhöhung der Beteiligungsquote stellen, dem eine begründete Stellungnahme des zuständigen Arbeitsmediziners beigelegt ist.

5. Auf Antrag des Arbeitgebers, der regelmäßig eine Anzahl von Arbeitnehmern mit Behinderung beschäftigt, die über die im Gesetz vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung vorgesehenen obligatorischen Beschäftigungsquoten hinausgeht, wird die Erstattung des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungskosten vom Direktor der Arbeitsverwaltung auf Empfehlung der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung gewährt. Diese Entscheidung beruht insbesondere auf einem Bericht des Arbeitnehmerdienstes der Arbeitsverwaltung, mit dem festgestellt werden soll, ob der Arbeitgeber den in Artikel 10 Absatz 2 letzter Unterabsatz des Gesetzes genannten Verpflichtungen nachgekommen ist.

6. Arbeitgeber in der Privatwirtschaft und Arbeitgeber im öffentlichen Sektor, mit Ausnahme des Staates, haben Anspruch auf Rückerstattung des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungskosten.

Art. 26. Übernahme der Kosten für die Gestaltung der Arbeitsplätze und den Zugang zur Arbeit sowie der Transportkosten

Der Direktor der Arbeitsverwaltung entscheidet auf der Grundlage der befürwortenden und begründeten Stellungnahme der KOW, ob der Staat ganz oder teilweise aufkommt für:

- die Gestaltung der Arbeitsplätze und den Zugang zur Arbeit;
- die Anschaffung von professioneller Ausrüstung und Lehrmaterial;
- die Rückerstattung der Transportkosten zum Arbeitsort.

Der Direktor der Arbeitsverwaltung kann einen Vertreter des Dienstes für Arbeitnehmer mit Behinderung oder eines anderen betroffenen Dienstes mit der Überwachung dieser Maßnahmen beauftragen. Dieses Gremium prüft die zu ergreifenden Maßnahmen vor Ort und kontrolliert den technischen Fortschritt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und dem zuständigen Arbeitsmediziner.

Art. 27. Bedingungen und Modalitäten für die Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Staat für Selbständige mit Behinderungen

Der Staat kann Selbständigen, die die Anerkennung als Arbeitnehmer mit Behinderung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2003 über Menschen mit Behinderung erhalten haben, die Übernahme der Beiträge zur Rentenzusatzversicherung gemäß Artikel 173 Absatz 3 des Sozialversicherungsgesetzbuches gewähren, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg ausüben.

Art. 28.

In bestimmten, ordnungsgemäß festgestellten Härtefällen sozialer Art kann der Staat die Pflichtversicherungsbeiträge ganz oder teilweise übernehmen.

Art. 29.

Der Direktor der Arbeitsverwaltung gewährt auf Vorschlag der KOW die Übernahme der Beiträge für ein Jahr.

Die Übernahme ist unter den gleichen Bedingungen verlängerbar.

Art. 30.

Die Anträge auf Übernahme der Beiträge sind an den Direktor der Arbeitsverwaltung zu richten, der sie an die KOW zur Stellungnahme weiterleitet.

Die Interessenten sind verpflichtet, die Arbeitsverwaltung über alle Tatsachen zu informieren, die eine Änderung der Bedingungen für die Gewährung der Übernahme der Beiträge durch den Staat bewirken können.

Art. 31.

Die im vorstehenden Artikel 27 vorgesehenen Beiträge werden vom Staat auf der Grundlage eines vom Gemeinsamen Zentrum für soziale Sicherheit erstellten Einzel- oder Sammelkontos gezahlt.

Die in Artikel 28 vorgesehenen Beiträge werden den Berechtigten gegen Vorlage von Belegen vom Staat erstattet.

rechtsunwirksam

Kapitel 3: Verfahren für Arbeitnehmer mit Behinderung, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, keinen Zugang zu einer bezahlten Beschäftigung haben

Art. 32.

(1) Dem Antrag des Arbeitnehmers mit Behinderung nach Artikel 1 Absatz 2 letzter Unterabsatz des Gesetzes sind folgende Dokumente beizufügen:

1. eine endgültig gewordene Entscheidung der Ärztekommision, mit welcher dem Antragsteller der Status eines Arbeitnehmers mit Behinderung zuerkannt wird;
2. eine endgültig gewordene Entscheidung der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung bezüglich der Orientierung des Antragstellers auf dem normalen Arbeitsmarkt oder in einer geschützten Werkstätte;
3. ein von der Wohngemeinde des Antragstellers ausgestelltes Dokument, das die Bedingung d) von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes in Bezug auf den Antragsteller feststellt;
4. neuere Dokumente, die die Höhe der verfügbaren Mittel des Antragstellers belegen;
5. eine von der Arbeitsvermittlungsstelle der Arbeitsverwaltung ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keinen Zugang zu einer bezahlten Beschäftigung hat;
6. Dokumente, die die Eigenschaft als gesetzlicher Verwalter oder gesetzlicher Vertreter belegen, wenn der Antragsteller bei seinen Handlungen vertreten werden muss;
 - wenn der Antragsteller ein geschützter Erwachsener im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Titels XI des Buchs 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, ist dem Antrag eine Abschrift des Urteils oder ein Auszug aus dem Zivilregister oder eine gleichwertige Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller der gesetzliche Vertreter des Antragstellers ist;

(2) Der Fonds kann vom Antragsteller oder von einem Experten jedes Dokument anfordern, das er für nützlich oder unerlässlich hält, um über die Gewährung des

Einkommens für schwerbehinderte Personen zu entscheiden;

(3) Ein Antrag auf Erlangung des Einkommens für schwerbehinderte Personen nach dem letzten Absatz von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes muss vom Antragsteller unterzeichnet werden. Wenn der Antragsteller bei seinen Handlungen vertreten werden muss, wird der Antrag von seinem gesetzlichen Verwalter oder seinem gesetzlichen Verwalter mitunterzeichnet.

Titel II: Die Arbeitsweise der Sonderkommission

Art. 33.

1. Für Anträge auf Überprüfung der in Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes genannten Entscheidungen wird die durch Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 30. Juni 1976 eingesetzte Sonderkommission 1. zur Einrichtung eines Beschäftigungsfonds;
2. zur Regelung der Gewährung von Arbeitslosengeld, soweit erforderlich und angemessen, vervollständigt durch:

- einen Staatsbeamten, der die Organe der sozialen Sicherheit vertritt;
- einen Vertreter der Vereinigungen von Kriegsversehrten und politischen Gefangenen und Deportierten;
- zwei Vertreter der Vereinigungen von Menschen mit einer Seh- und/oder Hörbehinderung;
- zwei Vertreter der Vereinigungen von Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung;
- einen Vertreter einer Vereinigung von Menschen mit einer geistigen Behinderung;
- einen Vertreter der Vereinigungen, die die in Artikel 23 des Gesetzes vom 12. September 2003 über Personen mit Behinderungen genannten geschützten Werkstätten verwalten.

Für jedes der vorstehend genannten ordentlichen Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt.

2. Die Mitglieder, die die Sonderprüfungskommission vervollständigen, werden auf Vorschlag des Obersten Rates für Menschen mit Behinderungen von dem

Minister ernannt, der für Arbeit und Beschäftigung zuständig ist.

3. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Beratungen der Kommission teil.

Art. 34.

Für die Arbeitsweise der vorstehend genannten Sonderkommission gelten die gleichen Regeln wie die in der großherzoglichen Verordnung vom 7. Juli 1987 über die Organisation und die Arbeitsweise der Sonderkommission, die mit der Überprüfung der Entscheidungen der Arbeitsverwaltung über die Arbeitslosenentschädigung beauftragt ist.

Titel III: Das Verfahren zur Überprüfung vor der Ärztekommision oder der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung

Art. 35.

Die Anträge auf die gesetzlich vorgesehene Überprüfung werden von den Antragstellern eingereicht und gemäß den Bedingungen, Verfahren und Modalitäten behandelt, die für die nach dem genannten Gesetz und dieser großherzoglichen Verordnung gestellten Anträge gelten.

Titel IV: Aufhebungsbestimmungen

Art. 36.

Werden aufgehoben:

- die großherzogliche Verordnung vom 14. April 1992 zur Festlegung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission für berufliche Orientierung und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern mit Behinderung;
- die geänderte großherzogliche Verordnung vom 14. April 1992 zur Festlegung von Form und Inhalt der in Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 12. November 1991 über Arbeitnehmer mit Behinderung

- genannten Maßnahmen;
- die großherzogliche Verordnung vom 14. April 1992 zur Festlegung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Sonderkommission, die mit der Überprüfung der Entscheidungen der Arbeitsverwaltung in Bezug auf Arbeitnehmer mit Behinderung beauftragt ist;
 - die großherzogliche Verordnung vom 25. November 1992 zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Staat für Selbständige mit Behinderungen
 - die großherzogliche Verordnung vom 7. Juni 2000 zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 14. April 1992 zur Festlegung der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Sonderkommission, die mit der Überprüfung der Entscheidungen der Arbeitsverwaltung in Bezug auf Arbeitnehmer mit Behinderung beauftragt ist.

Titel V: Inkraftsetzung und Umsetzungs- und Veröffentlichungsbestimmungen

Art. 37

Diese großherzogliche Verordnung tritt am vierten Tag ihrer Veröffentlichung im Memorial in Kraft.

Art. 38

Unsere Ministerin für Familie und Integration sowie unser Minister für Arbeit und Beschäftigung sind für die Ausführung der vorliegenden Verordnung verantwortlich, die im Memorial veröffentlicht wird.

Chateau de Berg, den 7. Oktober 2004.

Die Ministerin für Familie und Integration

Marie-Josée Jacobs Henri

Der Minister für Arbeit und Beschäftigung

Francois Biltgen

rechtsunwirksam